

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Ortschafts- und Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA Seite 590), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), mache ich folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl der Ortschaftsräte sowie die Stadtratswahl erfolgen am Sonntag, den 09. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte und Stadtratswahl

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Ortschaftsräte und des Stadtrates sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

02. April 2024 bis 18:00 Uhr

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal.

Am 02. April 2024 können die Unterlagen im Zimmer 108 im Rathaus der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal von 10:00 bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den Ortschaften sowie der des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Hansestadt Stendal. Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2022:

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in der Ortschaft:

- Bindfelde.....5 Mitglieder,
- Borstel5 Mitglieder,
- Buchholz.....5 Mitglieder,
- Dahlen7 Mitglieder,

- Döbbelin-Tornau5 Mitglieder,
- Groß Schwechten5 Mitglieder,
- Heeren6 Mitglieder,
- Insel5 Mitglieder,
- Jarchau7 Mitglieder,
- Möringen8 Mitglieder,
- Nahrstedt5 Mitglieder,
- Staats5 Mitglieder,
- Staffelde5 Mitglieder,
- Uchtsprunge9 Mitglieder,
- Uenglingen7 Mitglieder,
- Vinzelberg5 Mitglieder,
- Volgfelde5 Mitglieder,
- Wahrburg7 Mitglieder,
- Wittenmoor5 Mitglieder.

Für die Hansestadt Stendal ergibt sich eine Einwohnerzahl von

39.105 Einwohner.

Die Zahl der Stadtratsmitglieder beträgt demnach 40, gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA.

IV. Höchstzahl der Bewerber

Für die Ortschaftsratswahlen

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt für die Ortschaft:

- Bindfelde 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Borstel 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Buchholz 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Dahlen 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Döbbelin-Tornau 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Groß Schwechten 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Heeren 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Insel 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Jarchau 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Möringen 13 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Nahrstedt 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Staats 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Staffelde 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Uchtsprunge 14 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Uenglingen 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Vinzelberg 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Volgfelde 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Wahrburg 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Wittenmoor 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat.

Für die Stadtratswahl

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Unter Berücksichtigung der Zahl von 40 Mitgliedern beträgt die Höchstzahl 45 Bewerber je Wahlvorschlag für den Wahlbereich der Hansestadt Stendal.

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für das Wahlgebiet einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 S. 4 KWG LSA ersichtlich sein. Das Wahlgebiet der Ortschaften der Hansestadt Stendal bildet einen Wahlbereich je Ortschaft, § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA.

Das Wahlgebiet der Hansestadt Stendal bildet einen Wahlbereich, § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers, bei der Stadtratswahl zusätzlich den in der Hauptsatzung bestimmten Ortsteil;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für Wahl eines Ortschaftsrates in der Hansestadt Stendal muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Bindfelde 188.

Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Borstel 477.

Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Buchholz 207.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Dahlen 407.

Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Döbbelin-Tornau 196.

Es sind also mindestens 1 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Groß Schwechten 439.

Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Heeren 428.
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Insel 345.
Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Jarchau 413.
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Möringen 561.
Es sind also mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Nahrstedt 236.
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Staats 182.
Es sind also mindestens 1 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Staffelde 258.
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Uchtspringe 1049.
Es sind also mindestens 10 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Uenglingen 748.
Es sind also mindestens 7 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Vinzelberg 197.
Es sind also mindestens 1 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Volgfelde 129.
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Wahrburg 965.
Es sind also mindestens 9 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Wittenmoor 192.
Es sind also mindestens 1 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Der Wahlvorschlag für die Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens zwei Unterschriften des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Für den die Stadtratswahl der Hansestadt Stendal gilt insbesondere:

Die folgenden Wählergruppen bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschriften von mindestens zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freie Stadträte Stendal
- Bürger für Stendal

Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber*innen tritt anstelle der Unterstützungsunterschriften nach, § 21 Abs. 9 KWG LSA, die eigene Unterschrift.

- Einzelbewerberin Frau Carola Radtke,
- Einzelbewerber Herr Samuel Kloft.

In den jeweiligen Ortschaften gilt dies ferner entsprechend:

Für den Ortschaftsrat Borstel

- Einzelbewerber Herr Frank Ebel
- Einzelbewerber Herr Karsten Ebel
- Einzelbewerber Herr Karl-Heinz Krause
- Einzelbewerber Herr Peter Sobotta

Für den Ortschaftsrat Buchholz

- Wählergruppe „Wir für Buchholz“

Für den Ortschaftsrat Dahlen

- Wählergemeinschaft Dahlen/Gohre/Dahrenstedt/Welle

Für den Ortschaftsrat Groß Schwechten

- Freie Wählergemeinschaft Groß Schwechten

Für den Ortschaftsrat Heeren

- Wählergemeinschaft „Wir für Heeren“

Für den Ortschaftsrat Jarchau

- Wählergemeinschaft „Unser Dorf - Jarchau“

Für den Ortschaftsrat Möringen

- “Wir für Möringen/Klein Möringen”
- Wählergemeinschaft Möringer Sportverein

Für den Ortschaftsrat Nahrstedt

- Einzelbewerber Herr Friedemann Hesse
- Einzelbewerber Herr Mathias Schmid
- Einzelbewerber Herr Olaf Wecke
- Einzelbewerber Herr Engelbert Weiß

Für den Ortschaftsrat Staffelde

- Freie Wählergemeinschaft Staffelde/Arnim

Für den Ortschaftsrat Uchtspringe

- Einzelbewerber Herr Stefan Roggenthin
- Einzelbewerber Herr Sebastian Lengert

Für den Ortschaftsrat Uenglingen

- Einzelbewerber Herr René Hampe
- Einzelbewerberin Frau Heike Scheel
- Einzelbewerber Herr Markus Spohn

Für den Ortschaftsrat Vinzelberg

- Wählergruppe „Feuerwehr Vinzelberg“
- Einzelbewerber Herr Frank Drewitsch

Für den Ortschaftsrat Volqfelde

- Einzelbewerber Herr Hartmut Thom
- Einzelbewerber Herr Friedrich-Wilhelm Hildebrandt
- Einzelbewerberin Frau Sibylle Klug
- Einzelbewerberin Frau Karin Langnese
- Einzelbewerber Herr Lothar Plath

Für den Ortschaftsrat Wahrburg

- Wählergemeinschaft Wahrburger Bürgerinitiative e.V.
- Wählergemeinschaft Förderverein „Wahrburger Lehmhaus“ e.V.

Für den Ortschaftsrat Wittenmoor

- Einzelbewerber Herr Hans Jürgen Kruse
- Einzelbewerber Herr Hans-Georg von Engelbrechten- Ilow
- Einzelbewerberin Frau Kati Sprenger
- Einzelbewerberin Frau Anja Mattis

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und,

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsrats- bzw. Stadtratswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsrats- bzw. Stadtratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08. November 2023, (MBL LSA S. 425) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 zugelassen worden sind, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Montag, den 04. März 2024, 18:00 Uhr (97. Tage vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5b) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen (sofern zutreffend):

- | | | |
|----|-----------|--|
| 1. | Anlage 8a | Zustimmungserklärungen der Bewerber, |
| 2. | Anlage 9a | Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber, |
| 3. | Anlage 10 | Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber (bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen), § 24 Abs. 3 KWG LSA |
| 4. | Anlage 6 | Formblatt für Unterstützungsunterschriften |
| 5. | Anlage 7 | Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützer |
| 6. | Anlage 9c | Erklärungen nach § 21 Abs. 12 KWG LSA über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat |

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde, bei Verbandsgemeindewahlen gegenüber der Verbandsgemeinde, bei Kreiswahlen gegenüber dem Landkreis ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA).

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen

1. bei Wahlvorschlägen für die Ortschaftsrats- und Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Stadtwahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

VIII. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

IX. Schlussvorschriften

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 24. Januar 2024



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter

